



Tel.: 06252 15 5814  
Fax.: 06252 15 5879  
E-Mail: [gesundheit.soz-d@kreis-bergstrasse.de](mailto:gesundheit.soz-d@kreis-bergstrasse.de)  
Website: [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

## **Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuerinnen / rechtliche Betreuer**

### **- Standards -**

1. Allgemeines	(Seite 2)
2. Gesetzliche Grundlagen (in Auszügen)	(Seite 3)
3. Verordnung über die Registrierung (in Auszügen)	(Seite 5)
4. Persönliche Voraussetzungen	(Seite 8)
5. Vertretungsregelung	(Seite 9)
6. Vergütungsanspruch	(Seite 9)
7. Vergütungsanspruch Tabelle	(Seite 9)
8. Curriculum	(Seite 11)

## 1. Allgemeines

Das zum 01.01.1992 eingeführte Betreuungsrecht hat zum Ziel den gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Status psychisch kranker, körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern. Ein 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) initiiertes Reformierungsprozess ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Reform stärkt primär die Selbstbestimmungsrechte betreuter Personen und vereinheitlicht auf Bundesebene die Zugangsvoraussetzungen an das Berufsbild der rechtlichen Betreuung sowie die Anforderungen an die ausführenden rechtlichen Betreuerinnen / rechtlichen Betreuer.

**Der Wille der betreuten Person steht im Fokus jeglichen betreuerischen Handelns. Das Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung betreuter Menschen und stellt ihre Wünsche in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns.**

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1814, 1816 und 1821 BGB geregelt. Aus § 1816 BGB ergibt sich, dass die zur rechtlichen Betreuerin / zum rechtlichen Betreuer bestellte Person geeignet sein muss, in dem betreuungsgerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der zu betreuenden Person zu besorgen und sie hierbei im gebotenen Umfang persönlich zu betreuen. Vertretendes Handeln soll die Ausnahme sein. Die gesetzliche Vorgabe hierzu lautet klar: „Assistenz vor Vertretung“. Die rechtliche Betreuung hat die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Hierzu hat die rechtliche Betreuung die Wünsche der betreuten Person festzustellen. Die rechtliche Betreuerin / der rechtliche Betreuer muss es somit zulassen können, dass die betreute Person ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet, als sie / er selbst oder die Allgemeinheit es tun würde.

Die Auswahl der rechtlichen Betreuerin / des rechtlichen Betreuers hat der Gesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen dem Betreuungsgericht zu überlassen. Das Betreuungsgericht bestellt eine Betreuerin / einen Betreuer, die / der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des betreuten Menschen nach Maßgabe des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit der betreuten Person zu halten. Das Betreuungsgericht soll hierbei die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen. Da der Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung einer rechtlichen Betreuerin / eines rechtlichen Betreuers festgelegt hat, bedarf es normklarer und einheitlicher Kriterien zur Eignung und Auswahl sowie fachlicher Qualitätsstandards. Derartige Standards erleichtern den mit der Betreuung befassten Entscheidungsträgern die Eignung der rechtlich betreuenden Personen festzustellen und zu

kontrollieren. Sie bietet aber auch den rechtlichen Betreuerinnen / Betreuern die Möglichkeit der Selbstkontrolle.

## **2. Gesetzliche Grundlagen (in Auszügen)**

### **§ 1814 BGB Voraussetzungen**

Abs. 1: Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

Abs. 2: Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Abs. 3: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

### **§ 1816 BGB Eignung und Auswahl des Betreuers**

Abs. 1: Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

Abs. 2: Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, oder lehnt eine bestimmte Person ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen.

Abs. 3: Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

Abs. 4: Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung geschlossen hat.

Abs. 5: Ein beruflicher Betreuer soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

Abs. 6: Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

## **§ 1821 BGB Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten**

Abs. 1: Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Abs. 2: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.

Abs. 3: Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Abs. 4: Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Abs. 5: Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Abs. 6: Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.<sup>1</sup>

## **Aufgaben der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren**

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Erstellung eines (Sozial-) Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung
- den Vorschlag einer geeigneten Betreuerin / eines geeigneten Betreuers
- die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens
- die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist

---

<sup>1</sup> Die im Gesetzestext verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

- auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag einer geeigneten Verfahrenspflegerin / eines geeigneten Verfahrenspflegers

Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen.

### **Betreuervorschlag**

Die Betreuungsbehörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zur Betreuerin / zum Betreuer eignet. Auf Wunsch des betroffenen Menschen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen der / dem Betroffenen und der vorgesehenen Betreuerin / dem vorgesehenen Betreuer vermitteln. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Vorschlagsrecht der betroffenen Person frühzeitig Rechnung getragen wird. Das Kennenlernen vor Betreuerbestellung kann die Beziehung zwischen der betroffenen Person und der rechtlichen Betreuerin / dem rechtlichen Betreuer und damit die Qualität der Betreuungsarbeit erheblich beeinflussen und verbessern. In Betracht kommt das Kennenlernen, wenn beabsichtigt ist, eine ehrenamtlich betreuende Person ohne Nähebeziehung oder einer beruflichen Betreuerin / einem beruflichen Betreuer vorzuschlagen.

### **3. Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuerinnen / Betreuern**

Die Verordnung dient der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung und soll gewährleisten, dass beruflich Betreuende befähigt sind ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben. Eine Bewerberin / ein Bewerber muss persönlich geeignet sein und die Gewähr dafür bieten, ihre / seine Aufgaben als rechtlich betreuende Person erfüllen zu können. Als Nachweis ihrer / seiner Qualifikation ist eine Sachkunde erforderlich. Sie umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

- Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten der Betreuerin / des Betreuers gegenüber der / dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,

- Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.
- Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu:
  - Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
  - Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beachtung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
- Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis, insbesondere zu:
  - Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
  - Pflegeleistungen in Kombination mit anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch,
  - Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken,
  - Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und
  - betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

### **Nachweis der Sachkunde**

Die erforderliche Sachkunde ist wie folgt nachzuweisen:

- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs,
- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs oder
- durch anderweitige Nachweise

## **Nachweis von erforderlichen Versicherungen**

Um Schäden zulasten betreuter Personen durch die rechtlich Betreuenden abwenden zu können, ist es erforderlich, dass Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuer, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abschließen.

## **Stammbehörde**

Für die Registrierung einer beruflichen Betreuerin / eines beruflichen Betreuers und die weiteren behördlichen Maßnahmen ist diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der beruflichen Betreuerin / des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll (Stammbehörde). Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz. Für eine berufliche Betreuerin / einen beruflichen Betreuer, die / der weder seinen Sitz noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ist Stammbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der / des Betreuenden liegt. Verlegt die beruflich betreuende Person ihren Sitz oder Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, so wird diese zur neuen Stammbehörde. Verlegt die beruflich betreuende Person ihren Sitz oder Wohnsitz ins Ausland, bleibt die bisherige Stammbehörde örtlich zuständig.

## **Registrierungsverfahren**

Die Registrierung als berufliche Betreuerin / beruflicher Betreuer erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist. Mit dem Antrag sind beizubringen:

- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein soll,
- eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuerin / Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, und
- geeignete Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde.

Zudem hat die antragsstellende Person der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur ihrer beruflichen Betreuer Tätigkeit mitzuteilen.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung hat die Stammbehörde mit der antragsstellenden Person ein persönliches Gespräch zu führen.

#### **4. Persönliche Voraussetzungen**

Für die professionelle Führung von Betreuungen sind neben den zuvor genannten fachlichen Voraussetzungen auch besondere persönliche Eigenschaften notwendig. Das Anliegen des Betreuungsrechts ist, dass sich die Betreuenden an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der einzelnen betreuten Personen zu orientieren haben. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass die Betreuenden in der Lage sind, die individuellen Bedürfnisse der betreuten Personen wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Die beruflich Betreuenden sollen über eine gewisse persönliche Reife und Lebenserfahrung verfügen. Diese kann grundsätzlich vorausgesetzt werden, wenn folgende Persönlichkeitsmerkmale vorliegen:

- Einfühlungsvermögen
- sicheres Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- hohe Frustrationstoleranz, physische und psychische Belastbarkeit
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen
- hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Konfliktfähigkeit
- soziale Kompetenz in der verbalen und nonverbalen Kommunikation (z.B. Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)
- moralische Integrität und Zuverlässigkeit
- selbstkritisches Auseinandersetzen und Reflektieren der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns/berufliche Distanz
- Motivation zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen
- Fähigkeit, in problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (bei Berufskolleginnen und Berufskollegen, Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht)
- ausreichende Deutschkenntnisse.



## 5. Vertretungsregelung

Bei Urlaubsvertretung der beruflichen Betreuerin / des beruflichen Betreuers muss deren Vertretung in der Lage sein, die vorhandenen Betreuungsfälle organisatorisch zu bewältigen, um haftungsrechtliche Ansprüchen Genüge zu tun. Bei längerfristigen Ausfällen ist es Pflicht der betreuenden Person, dieses dem Betreuungsgericht anzuzeigen. Ab 2023 muss per Gesetz eine Verhinderungsbetreuerin / ein Verhinderungsbetreuer in jedem Fall vorhanden sein.

## 6. Vergütung von Betreuerinnen / Betreuern

Eine berufliche Betreuerin / ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die / der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann von der betreuten Person Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 VBVG verlangen. Die Bewilligung der Zahlung erfolgt durch das Betreuungsgericht nach § 292 des FamFG. Ist die betreute Person mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann die Betreuerin / der Betreuer die Vergütung aus der Staatskasse verlangen. Die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden.

## 7. Vergütungstabelle mit zeitlich befristeten Inflationsausgleich

Tabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale	mit Inflationsausgleich 2024/2025	Erhöhung durch Inflationsausgleich in €	Erhöhung durch Inflationsausgleich in %
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €	201,50 €	7,50 €	3,87%
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €	207,50 €	7,50 €	3,75%
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €	215,50 €	7,50 €	3,61%
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €	305,50 €	7,50 €	2,52%
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €	136,50 €	7,50 €	5,81%
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €	165,50 €	7,50 €	4,75%
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €	177,50 €	7,50 €	4,41%
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €	215,50 €	7,50 €	3,61%
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 €	131,50 €	7,50 €	6,05%
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €	147,50 €	7,50 €	5,36%
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 €	158,50 €	7,50 €	4,97%
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €	199,50 €	7,50 €	3,91%
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €	94,50 €	7,50 €	8,62%
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €	98,50 €	7,50 €	8,24%
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €	129,50 €	7,50 €	6,15%
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €	165,50 €	7,50 €	4,75%
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €	69,50 €	7,50 €	12,10%
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €	85,50 €	7,50 €	9,62%
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €	112,50 €	7,50 €	7,14%
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €	137,50 €	7,50 €	5,77%

Anmerkung: Tabelle zum VBVG

die 3 rechten Spalten zum Inflationsausgleich sind nicht amtlich, sondern redaktionell ergänzt

Tabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale	mit Inflationsausgleich 2024/2025	Erhöhung durch Inflationsausgleich in €	Erhöhung durch Inflationsausgleich in %
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €	248,50 €	7,50 €	3,11%
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €	256,50 €	7,50 €	3,01%
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €	265,50 €	7,50 €	2,91%
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €	377,50 €	7,50 €	2,03%
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 €	165,50 €	7,50 €	4,75%
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €	203,50 €	7,50 €	3,83%
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €	218,50 €	7,50 €	3,55%
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €	265,50 €	7,50 €	2,91%
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €	161,50 €	7,50 €	4,87%
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €	181,50 €	7,50 €	4,31%
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €	195,50 €	7,50 €	3,99%
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €	245,50 €	7,50 €	3,15%
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €	114,50 €	7,50 €	7,01%
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €	120,50 €	7,50 €	6,64%
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €	158,50 €	7,50 €	4,97%
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €	203,50 €	7,50 €	3,83%
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 €	85,50 €	7,50 €	9,62%
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €	103,50 €	7,50 €	7,81%
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €	137,50 €	7,50 €	5,77%
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €	168,50 €	7,50 €	4,66%

Tabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale	mit Inflationsausgleich 2024/2025	Erhöhung durch Inflationsausgleich in €	Erhöhung durch Inflationsausgleich in %
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €	324,50 €	7,50 €	2,37%
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €	334,50 €	7,50 €	2,29%
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €	346,50 €	7,50 €	2,21%
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €	493,50 €	7,50 €	1,54%
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €	215,50 €	7,50 €	3,61%
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €	264,50 €	7,50 €	2,92%
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €	284,50 €	7,50 €	2,71%
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €	346,50 €	7,50 €	2,21%
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €	209,50 €	7,50 €	3,71%
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €	236,50 €	7,50 €	3,28%
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €	253,50 €	7,50 €	3,05%
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €	319,50 €	7,50 €	2,40%
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €	148,50 €	7,50 €	5,32%
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €	156,50 €	7,50 €	5,03%
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €	205,50 €	7,50 €	3,79%
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €	264,50 €	7,50 €	2,92%
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stat. Einrichtung oder gleichgestellte amb. betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €	109,50 €	7,50 €	7,35%
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €	134,50 €	7,50 €	5,91%
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €	178,50 €	7,50 €	4,39%
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €	218,50 €	7,50 €	3,55%

(Tabelle Quelle: <https://www.lexikon-betreuerrecht.de/Betreuerverg%C3%BCtung> Zugriff 19.04.2024)

## 8. Curriculum

### Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)

Zur Umrechnung: die Angaben in SWS (Semesterwochenstunden) und ECTS (auch: Leistungspunkte (LP), Kreditpunkte (KP), Credit Points (CP)) gehören nicht zum amtlichen Text, sondern wurden umgerechnet in Zeitangaben, die sich in Studiencurricula finden. Sie sollen es den Betreuungsbehörden und den nach Landesrecht zuständigen Behörden erleichtern, Studienangebote nach §§ 5, 7 Abs. 1, 8, und einzelne Module nach § 7 Abs. 2 BtRegVO anzuerkennen.

Hierbei wurde 1 SWS mit 15 Unterrichtsstunden a 45 min gewichtet, 1 ECTS mit 30 Unterrichtsstunden a 45 min (= 22,5 Zeitstunden).

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeit - stunden	Umrechnung in 45 - Minuten - Einheiten	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS (a 30 Zeitstd.)
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren.</p>					
Modul 1	<b>Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht</b>	15	20	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 1 1. und 3. Teil	Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren Aufgabenbereiche Aufsicht durch das Betreuungsgericht Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren				
Modul 2	<b>Betreuungsführung</b>	30	40	2,67	1,0
Zu Absatz 1 Nummer 1 2. Teil	UN-BRK, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten Erarbeitung der Betreuungsziele Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB Wille, Wünsche, Präferenzen Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis Schutzpflichten				
Modul 3	<b>Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen</b>	15	20	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 1 4. Teil	Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht Voraussetzungen und Verfahren Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs von Unterbringungsmaßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen				
Modul 4	<b>Personensorge 1</b>	15	20	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 2	Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen				
Modul 5	<b>Personensorge 2</b>	15	20	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 2	Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren Aufgabe von Wohnraum Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung				
Modul 6	<b>Vermögenssorge 1</b>	15	20	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 3	Grundkenntnisse über - Geschäftsfähigkeit - Recht der Stellvertretung - allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen - Kaufvertragsrecht - Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren				

Modul 7	<b>Vermögenssorge 2</b>	15	20	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 3	Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts				
Modul 8	<b>Grundkenntnisse des Sozialrechts</b>	30	40	2,67	1,0
Zu Absatz 2 Nummer 1	Sozialrechtliche Grundkenntnisse, insbesondere - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialversicherungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch - Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten				
Modul 9	<b>Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis</b>	45	60	4	1,5
Zu Absatz 2 Nummer 2	Teilhabeleistungen vor allem nach dem SGB IX Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen Leistungen der Pflegeversicherung Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII Leistungen der Krankenversicherung im Pflegefall-Behandlungspflege Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken				
Modul 10	<b>Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer</b>	30	40	2,67	10
Zu Absatz 3	Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation Diversitätssensible Kommunikation Ressourcenorientierte Kommunikation Konfliktmanagement in der Kommunikation Selbst- und Machtreflexion				
Modul 11	<b>Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung</b>	45	60	4	1,5
Zu Absatz 3	Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung				